

Grundsatzklärung des Universitätsklinikums Jena

zur Anerkennung der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Pflichten im Sinne des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes

I. Einleitung

Als Universitätsklinikum Jena leisten wir einen wesentlichen Beitrag für die Weiterentwicklung und Zukunft der Medizin im Dienste der Menschen und der Gesellschaft. Unsere Patienten, deren Angehörige, aber auch alle Ärzte, Studierende, Geschäftspartner, Dienstleister, öffentliche Einrichtungen und die Öffentlichkeit selbst schätzen uns als verlässlichen und vertrauenswürdigen Partner. Der daraus entstehenden besonderen Verantwortung stellen wir uns durch ein ethisch und rechtlich stets einwandfreies Handeln. Dazu haben wir uns im Verhaltenskodex Compliance des Universitätsklinikums Jena bekannt und dieser Verpflichtung kommen wir auch im Hinblick auf die menschenrechts- und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten im Einklang mit dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) nach.

Das Universitätsklinikum Jena wendet sich insbesondere gegen unangemessene, unfreie, unwürdige, unsichere und ausbeuterische Beschäftigungsverhältnisse. Ferner duldet das Universitätsklinikum Jena keine Form von Diskriminierung aufgrund von Herkunft, Geschlecht, Behinderung, Alter, Religion, politischer Meinung, Religion oder Weltanschauung, sexueller Identität oder ähnlicher Gründe in seinen Beschäftigungsverhältnissen und bei seinen Geschäftspartnern (Zulieferer i.S.d. § 2 Abs. 7, 8 LkSG). Aus unserer Tätigkeit oder durch den Bezug von Waren und Dienstleistungen soll sich keine Belastung für die natürlichen Lebensgrundlagen ergeben. In Übereinstimmung mit dem Verhaltenskodex Compliance bekennt sich das Universitätsklinikum Jena außerdem zu einem sorgsamem und nachhaltigen Umgang mit den zur Verfügung stehenden Ressourcen. Wir verfolgen ein hohes Umweltschutzniveau zur Verbesserung der Umweltqualität mit dem übergeordneten Ziel des Ressourcen- und Klimaschutzes.

Das Universitätsklinikum Jena sieht sich in der besonderen Verantwortung, auf eine Einhaltung der menschenrechts- und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten in seinem eigenen Geschäftsbereich und entlang seiner Lieferketten hinzuwirken und die Geschäftsbeziehungen mit Blick auf eine nachhaltige Entwicklung sozial zu gestalten. Zum eigenen Geschäftsbereich des Universitätsklinikums Jena zählen auch das Zentrum für Ambulante Medizin – Uniklinikum Jena gGmbH, die JenClean GmbH und das Institut für Klinische Transfusionsmedizin Jena gemeinnützige GmbH, an welchen das Universitätsklinikum Jena eine Mehrheitsbeteiligung innehat. Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich daher gleichermaßen auf diese Gesellschaften.

Wir sind davon überzeugt, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und unsere Geschäftspartner die Ziele und Werte dieser Grundsatzklärung teilen und sie in ihrem Beschäftigungsverhältnis oder in der Vertragsbeziehung zum Universitätsklinikum Jena leben.

Im Regelfall wird das Universitätsklinikum Jena mit in Ländern, in denen eine sehr hohe Gefahr für eine Verletzung von Menschenrechten und Umweltpflichten besteht, Geschäftsbeziehungen nicht eingehen.

II. Umsetzung der Verantwortung

1. Risikomanagement, Risikoanalyse, Menschenrechtsbeauftragter

Das Universitätsklinikum Jena richtet ein angemessenes und wirksames Risikomanagement ein und führt hierzu in seinem Geschäftsbereich angemessene Prüfungen zur Einhaltung seiner menschenrechts- und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten im Rahmen einer Risikoanalyse durch. Die Risikoanalyse wird einmal jährlich und anlassbezogen durchgeführt, wenn das Universitätsklinikum Jena mit einer wesentlich veränderten oder wesentlich erweiterten Risikolage in der neuen Lieferkette rechnen muss, etwa durch die Einführung neuer Produkte, Projekte oder eines neuen Geschäftsfeldes. Wird festgestellt, dass die Geschäftsaktivitäten des Universitätsklinikums Jena menschenrechts- oder umweltbezogene Risiken verursachen, mitverursachen oder unmittelbar bevorstehen, wird das Universitätsklinikum Jena unverzüglich angemessene Abhilfemaßnahmen ergreifen, die zu einer Beendigung der Verletzung führen bzw. dessen Eintritt verhindern.

Das Universitätsklinikum Jena benennt einen **Menschenrechtsbeauftragten**. Dieser ist dafür zuständig, das Risikomanagement des Universitätsklinikums Jena zu überwachen. Er ist ferner erster Ansprechpartner für Mitarbeiter und Geschäftspartner bei Fragen zur Umsetzung der Sorgfaltspflichten am Universitätsklinikum Jena.

2. Beschwerdeverfahren

Das Universitätsklinikum Jena verfügt über ein angemessenes und internes Beschwerdeverfahren, welches Mitarbeitern, Patienten, Geschäftspartnern und Dritten ermöglicht, auf menschenrechts- und umweltbezogene Risiken sowie auf Verletzungen menschenrechtsbezogener und umweltbezogener Sorgfaltspflichten hinzuweisen, die durch das wirtschaftliche Handeln des Universitätsklinikums Jena im eigenen Geschäftsbereich oder eines unmittelbaren Geschäftspartners (Zulieferer i.S.d. § 2 Abs. 7 LkSG) entstanden sind. Das Universitätsklinikum Jena bestärkt seine Mitarbeiter, Patienten, Geschäftspartner und Dritte ausdrücklich tatsächliche oder vermutete Verstöße gegen die genannten Sorgfaltspflichten oder die Mitteilung von menschenrechts- und umweltbezogenen Risiken an den Menschenrechtsbeauftragten des Universitätsklinikums Jena zu melden. Diesen Hinweisen wird in jedem Einzelfall unverzüglich und sorgfältig nachgegangen.

3. Dokumentations- und Berichtspflicht

Das Universitätsklinikum Jena dokumentiert die Erfüllung seiner Sorgfaltspflichten fortlaufend. Hierzu erstellt das Universitätsklinikum Jena jährlich spätestens vier Monate nach dem Schluss des Geschäftsjahres einen Bericht über die Erfüllung seiner Sorgfaltspflichten im vergangenen Geschäftsjahr. Dieser Bericht ist öffentlich zugänglich.

4. Präventionsmaßnahmen

Unsere Beschaffungsstrategie und unsere Einkaufspraktiken richten wir an den genannten Sorgfaltspflichten aus. Insbesondere fordern wir vertragliche Zusicherungen unserer unmittelbaren Geschäftspartner zur Einhaltung der Sorgfaltspflichten entlang der Lieferkette und machen dieses zum Bestandteil unserer Auswahlverfahren. Wir behalten uns risikobasierte Kontrollmaßnahmen vor.

Im Hinblick auf die genannten Sorgfaltspflichten unterrichtet das Universitätsklinikum Jena seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und seine Geschäftspartner in regelmäßigen Abständen, die genannten Sorgfaltspflichten zu beachten und führt entsprechende Schulungen durch.

5. Verantwortung für die Umsetzung

Für die Umsetzung und Einhaltung dieser Grundsatzerklärung ist der Vorstand des Universitätsklinikums Jena verantwortlich. Die Direktoren und Leiter der Kliniken und Polikliniken, Institute, Arbeitsgemeinschaften, Betriebseinheiten, Pflegeleitungen, Stabstellen und Geschäftsbereiche überwachen die Umsetzung dieser Grundsatzerklärung jeweils in ihrem Verantwortungsbereich.

III. Umgang mit unmittelbaren und mittelbaren Geschäftspartnern

Das Universitätsklinikum Jena wählt seine unmittelbaren Geschäftspartner mit größtmöglicher Sorgfalt aus und erwartet von ihnen, dass sie sich ebenfalls zur Achtung menschenrechts- und umweltbezogener Sorgfaltspflichten nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz bekennen, sich zur Etablierung angemessener Sorgfaltsprozesse verpflichten und diese Erwartungen an ihre eigenen Lieferanten weitergeben. Verstöße gegen diese Pflichten werden vom Universitätsklinikum Jena nicht toleriert und konsequent verfolgt. Ist eine Verletzung einer menschenrechts- oder einer umweltbezogenen Pflicht bei einem unmittelbaren Geschäftspartner des Universitätsklinikums Jena bereits eingetreten oder steht eine solche unmittelbar bevor, ist der unmittelbare Geschäftspartner verpflichtet, unverzüglich angemessene Abhilfemaßnahmen zu ergreifen, um diese Verletzung zu verhindern, zu beenden oder das Ausmaß der Verletzung zu minimieren. Ist die Verletzung einer genannten Pflicht so beschaffen, dass der unmittelbare Geschäftspartner sie nicht in absehbarer Zeit beenden kann, muss dieser unverzüglich ein Konzept zur Beendigung oder Minimierung erstellen und dem Universitätsklinikum Jena vorlegen. Bei mittelbaren Geschäftspartnern (Zulieferer i.S.d. § 2 Abs. 8 LkSG) nimmt das Universitätsklinikum Jena entsprechende Maßnahmen vor, wenn tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die eine Verletzung einer menschenrechts- oder umweltbezogenen Sorgfaltspflicht in dessen Geschäftsbereich möglich erscheinen lassen. Das Universitätsklinikum Jena evaluiert seine eigenen und diejenigen Überwachungsprozesse seiner unmittelbaren Geschäftspartner fortlaufend und arbeitet daran, diese kontinuierlich weiterzuentwickeln.

IV. Inkrafttreten

Diese Grundsatzerklärung tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2023 in Kraft.